

Jugendarbeitsschutz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Gesundheit und Entwicklung der in Ihrem Salon beschäftigten Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren ist vor arbeitsbedingten Gefährdungen geschützt.



Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beachten Sie die folgenden Regelungen zur Arbeitszeit und zum Umgang mit Gefahrstoffen, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und ermitteln Sie, welche Tätigkeiten Jugendliche in Ihrem Betrieb ausüben dürfen.
- Denken Sie daran, dass Jugendliche häufiger als die übrigen Beschäftigten unterwiesen werden müssen. Unterweisen Sie die Jugendlichen vor Beginn ihrer Beschäftigung sowie bei wesentlichen Änderungen mindestens halbjährlich hinsichtlich möglicher Gefahren und entsprechender Schutzmaßnahmen.
- Beschäftigen Sie Jugendliche nur, wenn Ihnen eine Bescheinigung über eine Erstuntersuchung vorliegt. Die Erstuntersuchung darf bei Antritt der Beschäftigung nicht länger als 14 Monate zurückliegen. Nach einem Jahr – spätestens nach 14 Monaten – müssen die Jugendlichen eine Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung vorlegen.

Was dürfen Jugendliche, was dürfen Sie nicht?

Arbeitszeit / Berufsschule

Jugendliche dürfen

- in der Woche von 6 bis 20 Uhr und in Mehrschichtbetrieben bis 23 Uhr arbeiten
- täglich maximal 8,5 Stunden arbeiten
- pro Woche maximal 40 Stunden an fünf Arbeitstagen arbeiten, inklusive an Samstagen, wenn 2 Samstage pro Monat frei bleiben
- bis zu 4,5 Stunden ohne Pause arbeiten
- an 2-stündigen betrieblichen Ausbildungsveranstaltungen während des Blockunterrichts (25 Stunden pro Woche) teilnehmen.

Was dürfen Jugendliche, was dürfen Sie nicht?

**Arbeitszeit/
Berufsschule**

Arbeiten dürfen Jugendliche nicht

- nach 20 Uhr am Tag vor der Berufsschule, beziehungsweise vor 9 Uhr am Tag der Berufsschule. Dies gilt auch für Auszubildende über 18 Jahre.
- nachmittags an einem Berufsschultag, wenn der Berufsschulunterricht 5 Stunden (à 45 Minuten) dauert.
- während des Blockunterrichts, wenn dieser 25 Stunden pro Woche beträgt.
- am Tag der Prüfung und einen Tag vor der schriftlichen Prüfung.

**Umgang
mit Gefahr-
stoffen/
kosmetischen
Mitteln**

- Im Normalfall dürfen Jugendliche alle Tätigkeiten im Friseurhandwerk ausüben. Möglich ist auch der Umgang mit kosmetischen Mitteln wie Shampoos, Stylingprodukten, Färbe-, Dauerwell- und Haarpflegemitteln sowie mit Desinfektionsmitteln und Haushaltsreinigern, wenn ein direkter Hautkontakt vermieden wird. Mehr über den geeigneten Hautschutz finden Sie auf der **Sicheren Seite „Hautschutz“**.

Auf gute Zusammenarbeit – Tipps für die Praxis

- Achten Sie bereits im Voraus auf mögliche Belastungen für Jugendliche, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- Aktualisieren Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung, wenn Sie Jugendliche neu im Unternehmen beschäftigen. Beziehen Sie die Jugendlichen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung mit ein.
- Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von Tarifverträgen abweichende Regelungen bezüglich der Arbeitszeit geben kann.